

# Bekanntmachungen und Mitteilungen

## Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer

Im Anschluß an die Mitteilung der Abtl. III der Reichsschrifttumskammer über Werbung durch Vertreter in den eingliederten und besetzten Gebieten vom 3. Mai 1941 (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 103 vom 6. Mai 1941, Seite 177) weise ich die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — an, die Werbung durch Reisebuchhandels-Vertreter für reichsdeutsche Firmen im Gebiete des Königreichs Kroatien zum Schutze des in Kroatien ansässigen deutschen Buchhandels bis auf weiteres zu unterlassen. Unter das Verbot fällt auch der Einsatz der im Gebiete des Königreichs Kroatien wohnenden Vertreter für reichsdeutsche Reisebuchhandlungen.

Leipzig, den 3. Oktober 1941

gez.: Baur, Leiter des Deutschen Buchhandels

\*

### Betr.: Belieferung von Reise- und Versandbuchhandlungen

Aus gegebener Veranlassung werden die Verlage und Zwischenbuchhandlungen auf ihre Verpflichtung hingewiesen, bei der Ausführung von Aufträgen, die vom Reise- und Versandbuchhandel gegeben werden, sich zu vergewissern, ob die betreffende Firma zum Reise- und Versandbuchhandel zugelassen ist. In Zweifelsfällen ist bei der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — in Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, Rückfrage zu halten.

## Bekanntmachungen des Börsenvereins

### Betr.: Angabe des Preises, der Seitenzahl und der Einbandart bei Buchankündigungen

Auf Veranlassung des Reichskommissars für die Preisbildung weise ich darauf hin, daß der Buchhandel auf Grund der Erlasse vom 12. August 1941 (RfPr. VIII-330-8852/41) und 2. Oktober 1941 (RfPr. VIII-330-9988/41) verpflichtet ist, bei Anzeige von Büchern im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel stets den Preis, die Seitenzahl und Einbandart (Ausstattung) anzugeben. Die Angaben sind nicht erforderlich,

1. wenn aus der Anzeige klar hervorgeht, daß es sich um eine Vorankündigung handelt, in der genaue Angaben über Umfang, Inhalt und Preis noch nicht gemacht werden können. Unzweckmäßig ist es, in solchen Anzeigen „Etwa-Preise“ anzugeben, sofern der endgültige Ladenpreis noch nicht feststeht; denn nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstop-Verordnung) vom 26. November 1936 ist die Genehmigung des RfPr. erforderlich, wenn der endgültige Ladenpreis höher als der in der Vorankündigung angegebene voraussichtliche Ladenpreis ist;
2. bei repräsentativen Ankündigungen eines Verlages, die weniger der Werbung für ein einzelnes Werk als dem Zweck dienen, durch Angabe der wichtigsten Verlagserscheinungen die kulturelle Arbeit eines Verlages hervorzuheben, oder auf das Werk eines Autors aus besonderem Anlaß, z. B. bei Jubiläen, aufmerksam zu machen.

Bei sonstigen Ankündigungen von Büchern zur Unterrichtung der Bücherkäufer sind nach den Erlassen vom 7. Juni 1940 (RfPr. VIII-330-3746) und 28. April 1941 (RfPr. VIII-330-4034/41), wenn Preise angegeben werden, ebenfalls Angaben über Seitenzahl und Einbandart (Ausstattung) zu machen. Das gilt sowohl für die eigenen Ankündigungen der Verleger als auch die Ankündigungen von Buchhändlern und Wiederverkäufern. Die Angaben sind bei allen Arten von Ankündigungen vorgeschrieben, also beispielsweise in der Tagespresse, in Zeitschriften, Büchern, Prospekten und Leseproben, auf Pla-

katen, bei der Theater- und Filmwerbung (auch in Programmheften), bei der Werbung durch Außenanschlag und dergleichen.

Die Angabe der Seitenzahl kann auf Grund der Erlasse vom 7. Juli 1941 (RfPr. VIII-330-6624/41) und 10. Juli 1941 (RfPr. VIII-330-6626/41) unterbleiben:

1. bei Ankündigungen von antiquarischen Büchern, und
2. bei Ankündigungen eingeführter Reihenbücher. Bei der Herausgabe neuer Reihen muß aber in den ersten Ankündigungen angegeben werden, in welchem ungefähren Umfang die Einzelbände geplant sind.

Gestattet ist der Aufbrauch vorhandener Prospekte und Buchumschläge, in denen die Angabe der Seitenzahl fehlt, wenn der Verlag in der Lage ist, nachweisen zu können, daß die so verwendeten Prospekte und Umschläge bereits vor der ersten Mitteilung der Geschäftsstelle im Börsenblatt Nr. 101 vom 3. Mai 1941 gedruckt waren.

Leipzig, am 11. Oktober 1941

Baur, Vorsteher

\*

### Betr.: Einreichung von Preisstop-Ausnahmeanträgen

Nach Mitteilung des Reichskommissars für die Preisbildung werden immer wieder sowohl Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zur Ladenpreiserhöhung bei erweiterten kostengesteigerten Neuauflagen als auch Anträge auf Ladenpreisbeibehaltungen bei verminderter Ausstattung (Übergang von der bisherigen Ganzleinen- zur Halbleinen- sowie zur Pappausgabe) unmittelbar beim RfPr. selbst eingereicht. Diese Maßnahme, die im Gegensatz zu den wiederholten Veröffentlichungen im Börsenblatt steht, verhilft keineswegs zu einer beschleunigten Behandlungsweise, sondern hat im Gegenteil nur Verzögerungen zur Folge. Jeder Ausnahmeantrag, der — worauf wir auch an dieser Stelle wiederholt hinweisen — mit den erforderlichen Anlagen (Vordruck-Anträge, Endberechnungsvordrucke) im Doppel einzureichen ist, muß zunächst vom Börsenverein begutachtet werden, der ihn gegebenenfalls befürwortet dem RfPr. zuleitet. Auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 30. August 1937 ist der Börsenverein mit der Gutachterstattung zu allen Preisstopsachen des Buch-, Kunstblatt- und graphischen Lehrmittelhandels beauftragt.

Daher ist stets zu beachten: Preisstop-Ausnahmeanträge aller Art sind im Doppel unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen ausnahmslos an den Börsenverein zur Begutachtung und Weiterleitung einzureichen.

Leipzig, den 14. Oktober 1941

gez.: Dr. Heß

## Bekanntmachung des Verlages des Börsenblattes

### Anzeigen für das Börsenblatt

Auf Grund einer Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer werden mit Wirkung vom 18. Oktober 1941 an im Börsenblatt nur noch viertelseitige Anzeigen aufgenommen.

Leipzig, den 16. Oktober 1941

gez.: Dr. Heß

## An alle Buchhändler im Gau Bayerische Ostmark

Alle Firmen, die Buchhandels-Lehrlinge besitzen, werden aufgefordert, die Lehrlings-Pässe bis Ende Oktober zwecks Erfassung und Nachprüfung einzusenden. Anschrift: Peter Buchgraber, Landesobmann, Coburg, Steingasse 16.

Lochmüller,  
Landesleiter der RSK.

Buchgraber,  
Landesobmann der Gr. Buchhandel